



## **Richtlinie des Bezirks-Niederbayern zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin (Medizin-Stipendium)**

### **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 Bezirksordnung (BezO) sind die Bezirke unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter verpflichtet, die für das Bezirksgebiet erforderlichen stationären und teilstationären Einrichtungen für Psychiatrie, Neurologie und für Suchtkranke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Mit einem Stipendienprogramm soll vorausschauend der Sicherstellung dieser Versorgungsverpflichtung dadurch Rechnung getragen werden, dass Medizinstudenten an eine Tätigkeit in einem der Krankenhäuser in Trägerschaft des Bezirks Niederbayern herangeführt werden.

Um ärztlichen Nachwuchs zu gewinnen, vergibt der Bezirk Niederbayern jährlich bis zu fünf Stipendien zur Förderung von Studenten der Humanmedizin an der Karl Landsteiner Privatuniversität in Krems an der Donau (Österreich). Das Studium setzt sich zusammen aus dem Bachelor-Studiengang Health Sciences und dem Master-Studiengang Humanmedizin.

Als Gegenleistung für das gewährte Stipendium ist vom begünstigten Stipendiaten eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Bei der Ausgestaltung wird auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geachtet, da die Regelung in die Gestaltung von Lebensentwürfen und die Berufsausübung der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Medizinstudiums hineinwirken.

Bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung wird den Betroffenen im Rahmen der jeweils verfügbaren Stellen weitestmögliche Entscheidungsfreiheit eingeräumt, in welcher Fachrichtung und in welchem Fachgebiet sie ihre Tätigkeit in den Krankenhäusern des Bezirks Niederbayern ausüben möchten. In Härtefällen kann eine Beendigung der Verpflichtung vor Ablauf der Verpflichtungsdauer ermöglicht werden.

Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Der/Die Studierende verpflichtet sich im Gegenzug, für einen Zeitraum von in der Regel sechs Jahren - je nach Dauer der in Anspruch genommenen Stipendienförderung - in einem der Krankenhäuser des Bezirks Niederbayern ärztlich tätig zu sein.

### **2. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung**

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- a) vorzugsweise aus dem Bezirksgebiet des Bezirks Niederbayern stammt (z. B. schulische Ausbildung im Bezirk absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Bezirk oder sonstiger sozialer Bezug zum Bezirk) und
- b) erfolgreich am Auswahlverfahren der Karl Landsteiner Privatuniversität teilgenommen hat und für den Bachelor-Studiengang Health Sciences zugelassen und eingeschrieben ist oder für den Master-Studiengang Humanmedizin zugelassen und eingeschrieben ist und

- c) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- d) eine Verpflichtungserklärung zur ärztlichen Tätigkeit in einem Krankenhaus des Bezirks Niederbayern abgibt.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Bezirks Niederbayern kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer ärztlichen Tätigkeit in einem Krankenhaus des Bezirks Niederbayern entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen ist dem Bezirks Niederbayern schriftlich anzuzeigen.

### **3. Dauer und Höhe der Studienförderung**

Der/Die Studierende erhält 550 € monatlich ab dem ersten Studienjahr.

Das Stipendium wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Es wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für maximal 78 Monate gezahlt. Eine Verlängerung der Förderung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn ein zeitnaher Abschluss des Studiums zu erwarten ist.

### **4. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraumes**

Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

Der/Die Studierende verpflichtet sich dazu, das praktische Jahr an einem niederbayerischen Krankenhaus zu absolvieren, sofern dazu die Möglichkeit besteht.

Der/Die Studierende verpflichtet sich ferner dazu, das Wahlpflichtfach im Praktischen Jahr an einem Krankenhaus des Bezirks Niederbayern zu absolvieren, sofern dazu die Möglichkeit besteht.

### **5. Nachweispflichten des Studierenden bzw. in Weiterbildung befindlichen Arztes**

a) Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren (jeweils beglaubigte Kopie oder Original) beim Bezirk Niederbayern vorzulegen. Ebenso ist einmal jährlich ein schriftlicher Sachbericht mit Prüfungsnachweisen, Angaben über den Studienverlauf und aufgetretenen Abweichungen sowie eine Bestätigung über den Erhalt der Stipendienförderung nach Ablauf des Sommersemesters unaufgefordert vorzulegen. Darin ist zu bestätigen, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit zu rechnen ist.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Bezirk Niederbayern unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.

c) Der/Die Studierende ist verpflichtet, den erfolgreichen Bachelor- und Master-Abschluss durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde nachzuweisen. Das Nichtbestehen ist dem Bezirk Niederbayern jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

d) Der/Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Universität oder den Abbruch der Weiterbildung dem Bezirk Niederbayern unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

e) Der/Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Bezirk Niederbayern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **6. Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes nach Ablauf des Förderzeitraumes**

a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums als Assistenzarzt in einem der Krankenhäuser des Bezirks Niederbayern tätig zu werden.

b) Alternativ kann sich der/die Studierende dazu verpflichten, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die ärztliche Weiterbildung zum Facharzt in den Bereichen Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Neurologie in einem der Krankenhäuser des Bezirks Niederbayern durchzuführen.

c) Vor Aufnahme der Tätigkeit kann der/die Stipendiat/in schriftlich gegenüber dem Bezirk Niederbayern erklären, für welche Fachrichtung und/oder an welchem Standort er/ sie vorzugsweise tätig werden möchte. Sofern Bedarfs- und Bewerberlage dies zulassen, sollen Wünsche der Stipendiaten berücksichtigt werden.

d) Die Dauer der Verpflichtung zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit (in Vollzeit) in einem der Krankenhäuser des Bezirks Niederbayern entspricht der Förderdauer der in Anspruch genommenen Studienförderung.

Beispiel: Im Falle der Inanspruchnahme einer Förderung über 36 Monate läge die Dauer der ärztlichen Tätigkeit (in Vollzeit) ebenfalls bei 36 Monaten.

e) Hat sich der/die Studierende dazu verpflichtet, die Weiterbildung zum Facharzt durchzuführen, endet der Verpflichtungszeitraum mit dem erfolgreichen Abschluss der Facharztprüfung (Nachweis durch eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde) oder nach zweimaligem Nichtbestehen der Facharztprüfung.

f) Nach schriftlicher Absprache mit dem Bezirk Niederbayern ist auch eine ärztliche Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit entsprechend.

## **7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienförderung**

a) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

b) Die Zahlung der Studienförderung wird eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 78 Monaten erreicht ist oder
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
- der/die Studierende das Studium des Studiengangs Humanmedizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

## **8. Rückzahlung der Studienförderung**

a) Die Studienförderung muss vollumfänglich zurückgezahlt werden,

- wenn der Bezirk Niederbayern feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder
- der/ die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder
- der/ die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
- der/ die Stipendiat/in nach dem Studium nicht binnen 12 Monaten eine ärztliche Tätigkeit in einem der Krankenhäuser des Bezirks Niederbayern beginnt oder

b) Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor- oder des Master-Studienganges sind 50 % der gewährten Studienförderung zurückzuzahlen.

c) Sollte die ärztliche Tätigkeit in einem der Krankenhäuser des Bezirks Niederbayern vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienförderung anteilig zurückzuzahlen.

d) Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden.

## **9. Härtefallregelung**

In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann. Die Entscheidung hierüber trifft der Bezirk Niederbayern nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **10. Antragstellung**

Das Stipendium ist bei schriftlich zu beantragen bei:

Bezirk Niederbayern  
Maximilianstr. 15  
84028 Landshut

Um das Interesse der Bewerber erkennen zu können, wird erwartet, dass der/die Antragsteller/-in in einem Motivationsschreiben die Beweggründe zur Ausübung der zukünftigen ärztlichen Tätigkeit beim Bezirk Niederbayern schriftlich darlegt.

Zur Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen bzw. sofern noch nicht vorahnden unverzüglich nachzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Auswahlverfahren an der Karl-Landsteiner-Privatuniversität (soweit schon vorhanden)
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife (soweit schon vorhanden)
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an der Karl-Landsteiner-Privatuniversität (soweit schon vorhanden)
- bei schon vorhandenem Bachelor-Abschluss eine beglaubigte Kopie des Urkunde

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Bezirk Niederbayern anzuzeigen.

## **11. Auswahlverfahren**

Der Bezirk Niederbayern prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Ziffer 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Ein Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- einem Vertreter des Bezirksausschusses,
- einem Vertreter des Referates Gesundheitseinrichtungen,
- einem Vertretern aus dem Bereich Personalwesen,
- einem Chefarzt eines der Krankenhäuser des Bezirks Niederbayern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Bezirks Niederbayern aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Landshut, im Februar 2017

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident